

RS Vwgh 2000/2/24 96/21/0430

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

AVG §71 Abs2;

FrG 1993 §41;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/21/0616 E 24. Februar 2000

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/06/16 99/01/0024 2 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Die bloße Tatsache der Schubhaftnahme bildet für sich allein keinen Verhinderungsgrund im Sinne des § 71 Abs 1 Z 1 AVG. Ein solcher läge nur dann vor, wenn nicht sichergestellt wäre, dass ein Schubhaftling während der Einengung seiner Freiheit den von ihm gewünschten Rechtsbeistand oder sonstigen Beistand rechtzeitig erhält (ohne ihm ständige Urgenzen zuzumuten) bzw wenn ihm auch die Möglichkeit genommen wäre, trotz eines diesbezüglichen Wunsches keine Berufung verfassen und einbringen zu können (Hinweis E 19.10.1994, 93/01/1117). Es kommt daher wesentlich darauf an, dass der Asylwerber im Wiedereinsetzungsantrag konkret in nachvollziehbarer Weise (zB durch Nennung des Tages, der Aufsichtsperson) glaubhaft macht, dass er in der Schubhaft den Wunsch geäußert habe, in Kontakt mit einem Rechtsvertreter gelangen zu können bzw Schreibmaterial zu erhalten, um selbst eine Berufung erheben zu können und dass diese Wünsche abgelehnt oder ignoriert worden wären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996210430.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at